

Merkblatt für das Gastgewerbe über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Sonderschutz jugendlicher Arbeitnehmer (ab dem 16. bis zum vollendeten 18. Altersjahr)

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

Beschäftigung bis 23.00 Uhr; höchstens 10 Nächte pro Jahr bis 01.00 Uhr.

An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen von überbetrieblichen Kursen darf höchstens bis 20.00 Uhr gearbeitet werden.

Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

Mindestens 12 Sonntage pro Jahr sind frei zu geben (exkl. Feriensonntage). In Saisonbetrieben können die freien Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.

Für Betriebe mit 2 Schliessungstagen unter der Woche ist mindestens 1 Sonntag pro Quartal frei zu geben (exkl. Feriensonntage).

Wenn der Besuch der Berufsfachschule oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen auf einen der beiden Schliessungstage fällt, so sind mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei zu geben (exkl. Feriensonntage).

Ruhezeit (ArG VO 5, Art. 16, Abs. 1 + 2)

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Siehe Verordnung des WBF für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende.